

## Bezirksschützenverein Lebern

# Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Artikel 1

Name Der Bezirksschützenverein Lebern, gegründet 1887, nachstehend BSVL genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

#### Artikel 2

Sitz Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

#### Artikel 3

Zweck Er bezweckt die Förderung des ausserdienstlichen und des sportlichen Schiessens, des Jungschützen- und Nachwuchswesens so wie die Pflege der Kameradschaft und der Vaterländischen Gesinnung.

### 2. Zugehörigkeit, Mitgliedschaft

#### Artikel 4

Mitgliedschaften Der BSVL ist Mitglied des Solothurner Schiesssportverbandes (SOSV) und somit ebenfalls dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) angeschlossen.

#### Artikel 5

Mitglieder Jede von den staatlichen Aufsichtsorganen anerkannte Schützengesellschaft kann Mitglied des BSVL werden, sofern ihre Statuten den Grundsätzen des SOSV entsprechen.

#### Artikel 6

Aufnahme Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand des BSVL zu richten unter Beilage der Vereinsstatuten, dem Mitglieder und dem Vorstandsverzeichnis. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

#### Artikel 7

Austritt Austrittserklärungen sind auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand des BSVL zu richten. Der austretende Verein haftet für ihre finanziellen Verpflichtungen dem BSVL gegenüber bis zum Austrittsdatum.

#### Artikel 8

Ausschluss Der Ausschluss eines Vereins kann nur erfolgen, wenn die Bedingungen für einen Verbleib im BSVL nicht mehr erfüllt sind und wenn der Verein in grober Weise gegen die Statuten oder Beschlüsse des BSVL verstösst. Vor einem Ausschluss muss dem Verein eine Mahnung mit einer angemessenen Frist zur Bereinigung der Mängel schriftlich zugestellt werden. Der Entscheid über einen Ausschluss fällt in die Kompetenz der Delegiertenversammlung und bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit.

#### Artikel 9

Ansprüche Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BSVL.

### 3. Organisation

#### Artikel 10

Organe Organe des BSVL sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Bezirksvorstand
3. die Präsidentenkonferenz
4. die Rechnungsrevisoren

### 3.1 Die Delegiertenversammlung

	<p>Artikel 11</p> <p>Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ehrenmitgliedern</li> <li>2. den Vorstandsmitgliedern</li> <li>3. zwei Rechnungsrevisoren</li> <li>4. den Delegierten der Vereine</li> </ol>
Zusammen- setzung	
	<p>Artikel 12</p> <p>Jeweils im Frühjahr findet auf Einladung des Vorstandes die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Vereine dies verlangt. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.</p>
Einberufung	
	<p>Artikel 13</p> <p>Die Einladung hat jeweils drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. In der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen.</p>
Einladung	
	<p>Artikel 14</p> <p>Anträge von Vereinen zuhanden der Delegiertenversammlung sind einen Monat vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.</p>
Anträge	

### Artikel 15

Stimmrecht Die Stimmberechtigten der Vereine sind wie folgt festgelegt:

Vereine	Lizenzierte	Delegierte
bis zu	0 – 15	2
mit	16 – 30	3
mit	31 – 50	4
ab	51	5

Die Grundlage für die Berechnung der Delegiertenstimmen bildet die im Jahresbericht des SOSV ausgewiesenen Lizenzierten Schützen.

### Artikel 16

Abstimmungen und Wahlen Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

Bei Statutenänderungen oder Ausschluss eines Vereines ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Geheime Wahlen oder Abstimmungen können mit dem einfachen Mehr verlangt werden. Im Fall von geheimen Wahlen und Abstimmungen werden leere und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

Geschäfte	<p>Artikel 17</p> <p>Der Delegiertenversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung</li> <li>2. Jahresbericht</li> <li>3. Jahresrechnung / Revisorenbericht</li> <li>4. Arbeitsprogramm</li> <li>5. Voranschlag und Festsetzung der Jahresbeiträge</li> <li>6. Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern</li> <li>7. Wahl des Vorstandes</li> <li>8. Wahl des Präsidenten aus den Mitgliedern des Vorstandes</li> <li>9. Ehrungen: die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes</li> <li>10. Anträge von Vereinen und des Vorstandes</li> <li>11. Statutenänderungen oder die Auflösung des BSVL</li> <li>12. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung und Wahl als Rechnungsprüfungssektion</li> <li>13. Verschiedenes</li> </ol>
-----------	--

Beschlüsse	<p>Artikel 18</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereine vertreten sind.</p>
------------	--

### 3.2 Der Vorstand

Vorstand	<p>Artikel 19</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Aus dem gleichen Verein sollten nach</p>
----------	---

Möglichkeit nicht mehr als zwei Mitglieder dem Vorstand angehören. In den Vorstand können nur Aktivmitglieder eines Vereins gewählt werden.

Im Vorstand sind folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Schützenmeister 300m
- Chef Jungschützenwesen
- Chef Gruppenmeisterschaft / EWS
- Matchchef 300m
- Matchchef 50/25m
- Chef Leberbergerstich
- Chef Rechnungsbüro
- Chef Nachwuchs / Jugendliche
- Chef Sportschützen 50/10m Gewehr

Die Chargen dürfen maximal als Doppelfunktion ausgeführt werden.

### Artikel 20

Präsident	<p>Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er überwacht die Vereinsgeschäfte und sorgt für den Vollzug der Statuten und Beschlüsse. Er vertritt den BSVL nach aussen und führt mit dem Sekretär oder Schützenmeister 300m die rechtsgültige Unterschrift zu zweien und ist Mitglied des Vorstandes SOSV.</p>
-----------	--

### Artikel 21

Aufgaben des Vorstandes	<p>Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere: Vorbereiten der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Präsidentenkonferenz. Vollzug der Beschlüsse der Delegierten-Versammlung</p>
-------------------------	--

Führen des Protokolls und der Rechnung  
Erstellen des Arbeitsprogramms  
Erlass von Ausführungsbestimmungen für Anlässe  
und Wettkämpfe  
Förderung der JS-Kurse und des Nachwuchses

### 3.3 Präsidentenkonferenz

Artikel 22

Präsidenten-  
Konferenz

In diesem Organ sind sämtliche dem BSVL angeschlossene Vereine durch Ihre Präsidenten und/oder deren Stellvertreter vertreten. Die Präsidentenkonferenz dient der Besprechung aktueller Themen. Sie verfügt über Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich dem Bezirksvorstand oder der DV vorbehalten sind.

### 3.4 Rechnungsrevisoren

Artikel 23

Rechnungs-  
Revisoren

Als Rechnungsprüfungssektion wird jedes Jahr in der Regel der durchführende Verein der Delegiertenversammlung bestimmt. Er bezeichnet zwei Mitglieder, welche die Jahresrechnung prüfen und zuhänden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag unterbreiten.

### 4. Schiesstätigkeit

Artikel 24

Schiessanlässe

Der Vorstand des BSVL befasst sich insbesondere mit der Organisation und Durchführung folgender Schiessanlässe.

Eidg. Feldschiessen 300m und 50/25m

Gruppenmeisterschaft und EWS 300m  
Bezirksgruppenmeisterschaft 300m  
Jungschützenwettschiessen  
Matchschiessen 300m und 50/25m  
Leberbergerstich 300m Gewehr und  
50/10m Gewehr, 50/25/10m Pistole

Artikel 25

Organisation

Der Bezirksvorstand kann weitere Schiessen und Wettkämpfe organisieren. Die Programme sind durch den Vorstand auszuarbeiten und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Durchführung von Anlässen kann einer oder mehreren Vereinen übertragen werden. Die vom Bezirksvorstand erlassenen Ausführungsbestimmungen sind verbindlich.

### 5. Finanzielles

Artikel 26

Beiträge

Die Vereine haben auf Grund des Bestandes der lizenzierten Mitglieder, gemäss dem Jahresbericht des SOSV des Vorjahres, einen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Delegiertenversammlung.

Verbandsvereine, welche Schiessanlässe der Gruppe B und C durchführen, sind zur Leistung eines jeweils durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Betrages an die Kasse des BSVL verpflichtet.

Aus diesen Mitgliederbeiträgen können Beiträge an die beiden Matchkassen und an das Jungschützenwesen geleistet werden. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung.

Artikel 27  
Haftung Für sämtliche Verbindlichkeiten des BSVL haftet das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der einzelnen Vereine wie auch der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 28  
Kompetenz Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz bis zu 1`000 Fr. für nicht budgetierte Posten.

## 6. Ehrungen

Artikel 29  
Ehrenmitgliedschaften Schützen, die sich um den BSVL und das Schiesswesen im allgemeinen besonders verdient gemacht oder 10 Jahre im Vorstand des BSVL eine Charge bekleidet haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 7. Schlussbestimmungen

Artikel 30  
Beschwerderecht Beschwerden innerhalb des BSVL erledigt der Vorstand, unter Wahrung eines Rekursrechtes innert 30 Tagen an den Vorstand des SOSV.

Artikel 31  
Rekurs Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Vorstand des SOSV Rekurs erheben.

Artikel 32  
Statutenrevision Die Revision der Statuten kann durch die ordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 33  
Auflösung Die Auflösung des BSVL kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens drei Viertel aller Vereine anwesend sind und mindestens zwei Drittel aller Delegierten zustimmen.  
Wird die Auflösung beschlossen, wird das Vermögen und das Inventar dem SOSV zur Verwaltung übergeben, zugunsten eines später sich wieder bildenden BSVL, der Mitglied des SOSV sein muss.

Artikel 34  
SOSV und SSV Für alle in diesen Statuten nicht enthaltenen Bestimmungen gelten die Bestimmungen des SOSV oder des SSV und dessen Fachverbände.

Artikel 35  
Inkraftsetzung Vorliegende Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung in Selzach vom 16. März 2007 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. März 1995

Selzach, 16. März 2007

### Bezirksschützenverein Lebern

Der Präsident: Gottardo Rüfenacht

Die Sekretärin: Georgette Flury

